

Stiftlandgau

im BSSB



Ehrungsordnung

1. Antrag und Verleihung

- 1.1 Anträge auf Ehrungen können von den Vereinen/Gesellschaften oder vom Gauschützenmeisteramt gestellt werden. Sie sind beim 1. Gauschützenmeister schriftlich einzureichen. Formblätter können bei ihm angefordert werden. Anträge ohne ausreichende Begründung werden nicht behandelt.
- 1.2 Alle Ehrungen sind durch die Gauversammlung auszusprechen. Ehrungen der unteren Stufen können auch durch einen Vertreter des Gauschützenmeisteramtes bei vereinsinternen Veranstaltungen verliehen werden.
- 1.3 Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

2. Ehrungsausschuss

- 2.1 Der Ehrungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und 2 stellvertretenden Mitgliedern.
Der 1. Gauschützenmeister gehört diesem Gremium kraft seines Amtes an.
- 2.2 Den Vorsitz führt der 1. Gauschützenmeister
- 2.3 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgen durch den 1. GSM. Mitglieder, die verhindert sind, haben dies dem 1. GSM unverzüglich mitzuteilen. Dieser lädt dann Ersatzmitglieder ein.
- 2.4 Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. GSM.

3. Sitzungen des Ehrungsausschusses.

- 3.1 Der Ehrungsausschuss tritt einmal im Jahr zusammen, um die eingegangenen Ehrungsanträge zu behandeln. In der Regel hat dies vor der Gauversammlung zu erfolgen.
- 3.2 Der Ausschuss bearbeitet die eingegangenen Anträge und schlägt sie, falls er sie befürwortet, der Gauversammlung zur Genehmigung vor.
- 3.3 In Eilfällen ist der Ehrungsausschuss berechtigt, Ehrungen selbst vorzunehmen. Die nachträgliche Genehmigung ist bei der nächsten Generalversammlung einzuholen.

4. Beurteilung, Ablehnung, Kosten

- 4.1 Ein Anspruch auf Ehrungen besteht nicht.
- 4.2 Bei der Beurteilung der Ehrungen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Falsch ausgesprochene Ehrungen stellen das gesamte Ehrungswesen in Frage.
- 4.3 Zwischen den Ehrungen sollten mindestens 3 Jahre liegen.

Anhang 2:

Die Ehrungsordnung des **BSSB** sieht folgende Ehrungen vor:

- I. Verdienst- und Ehrennadeln
 - a) Verdienstnadel "In Anerkennung" (grün)
 - b) Die Ehrennadel (gold-rot)
 - c) Verdienstnadel (groß-gold)
- II. Das Protektoratsabzeichen
- III. Die Ehrennadel "In Verbundenheit"
- IV. Das Große Ehrenzeichen - in Silber, Gold und als Sonderstufe
- V. Der Ehrenring
- VI. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrungsordnung des **Deutschen Schützenbundes** sieht folgende Ehrungen vor:

- a) Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft
- b) Goldene Ehrennadel
- c) Ehrenkreuz in Bronze
- d) Ehrenkreuz in Silber
- e) Goldene Medaille am grünen Band
- f) Ehrenkreuz in Gold
- g) Ehrenkreuz in Gold / Sonderstufe
- h) Ehrenring
- i) Ehrenmitgliedschaft
- J) Ehrungen an Jubiläumsvereine

Die genauen Richtlinien zur Erlangung bzw. zur Verleihung vorstehender Ehrungen bzw. Ehrenzeichen sind den entsprechenden Ehrungsordnungen zu entnehmen.

Anhang 1:

Reihenfolge für die Vergabe von Ehrenzeichen

1.	Ehrungen auf Gauebene		
2.	Ehrenzeichen	Klein Silber	Schützenbezirk Oberpfalz
3.	In Anerkennung	Grün	BSSB
4.	Ehrenzeichen	Klein Gold	Schützenbezirk Oberpfalz
5.	Ehrennadel	Gold-Rot	BSSB
6.	Ehrenzeichen	Groß Silber	Schützenbezirk Oberpfalz
7.	Ehrennadel	Klein Gold	DSB
8.	Ehrenzeichen	Groß Gold	Schützenbezirk Oberpfalz
9.	Verdienstnadel	Groß Rot	BSSB
10.	Ehrenkreuz	Bronze Stufe III	DSB
11.	Oberpfälzer Löwe	Silber	Schützenbezirk Oberpfalz
12.	Ehrenzeichen	Groß Silber	BSSB
13.	Ehrenkreuz	Silber Stufe II	DSB
14.	Große Medaille	am grünen Band	DSB
15.	Ehrenkreuz	Gold Stufe I	DSB
16.	Oberpfälzer Löwe *)	Gold	Schützenbezirk Oberpfalz
17.	Großes Ehrenzeichen *)	Gold	BSSB.

*) eingeschränkt

- 4.4 Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Antrages ist kein Einspruch möglich.
- 4.5 Anträge die abgelehnt oder zurückgestellt wurden, sind mit Begründung bei Bedarf erneut an den Ehrungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet dann wiederum.
- 4.6 Die Kosten für die Ehrenzeichen trägt der jeweilige Antragsteller.

5. Schützenbezirk Oberpfalz, BSSB, DSB

- 5.1 Anträge für Ehrungen durch Bezirk, BSSB oder DSB sind ebenfalls an den Ehrungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet über die Weiterleitung.
- 5.2 Ablehnungen sind zu begründen.
- 5.3 Diese Anträge bedürfen keiner Genehmigung durch die Gauversammlung.

6. Stiftlandgau

- 6.1 Der Stiftlandgau vergibt folgende Ehrungen:
- 6.1.1 Ernennung zum Ehren - Gauschützenmeister
- 6.1.2 Ernennung zum Ehren - Gausportleiter
- Gauschatzmeister
- Gauschriftführer
- Gaujugendleiter
zur Ehren - Gaudamenleiterin
- 6.1.3 Gauehrenmitgliedschaft
- 6.1.4 Gauehrenzeichen
- 6.1.4.1 Ehrennadel in Silber
- 6.1.4.2 Ehrennadel in Gold
- 6.1.4.3 Große Ehrennadel in Silber
- 6.1.4.4 Große Ehrennadel in Gold

7. Ehren-Gauämter

- 7.1 Zum Ehren-Gauschützenmeister kann nur ernannt werden, wer das Amt des 1. Gauschützenmeisters inne hatte.
- 7.2 Die Ernennung zum Ehren-Gauschützenmeister erfolgt nur auf Vorschlag des Gauschützenmeisteramtes. Die Entscheidung bleibt der Gauversammlung vorbehalten.
- 7.3 Mitglieder des Gauausschusses, die Funktionen wie unter 6.1.2 genannt bekleidet haben, können vom Gauausschuss zu diesen Ehrungen vorge-

schlagen werden. Sie stehen nach Ernennung den Gauehrenmitgliedern gleich, dürfen aber obige Titel und die entsprechenden Rangabzeichen mit dem Zusatz „E“ tragen.

8. Gauehrenmitglieder

- 8.1 Schützen/-innen die sich um den Stiftlandgau oder dessen Vereine/Gesellschaften besonders verdient gemacht haben, können zu Gauehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8.2 Der Antrag ist schriftlich an den 1. GSM zu richten. Wird dieser Antrag vom Ehrungsausschuss befürwortet, wird er der Gauversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- 8.3 Bei den Vorschlägen ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. Diese Ehrung ist in erster Linie für Mitglieder des Gauausschusses und für Vorstände/Schützenmeister in den Vereinen/Gesellschaften gedacht. Ausnahmen bedürfen der ausführlichen Begründung.

9. Beschränkungen

- 9.1 Zum Ehren-Gauschützenmeister bzw. Gauehrenmitglied (Ziff. 7.1 und 8.ff) kann nur ernannt werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Fällen entscheidet der Ehrungsausschuss der Gauvorstand-schaft.
- 9.2 Der Ehrungsausschuss und der Gauausschuss, aber auch die Gauversammlung haben darauf zu achten, dass diese Ehrungen nur in einem sehr be-schränkten Umfang vergeben werden.

10. Ehrenzeichen

- 10.1 Die Ehrenzeichen des Stiftlandgaves sollten in der Reihenfolge
- Silber
 - Gold
 - Groß Silber
 - Groß Gold verliehen werden.
- Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- 10.2 Diese Zeichen dürfen sowohl an Schützen, als auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Förderern und Gönnern des Schützenwesens verliehen werden.
- 10.3 Auf eine starre Einreihung in die Ehrungen von Bezirk, BSSB und DSB wurde bewusst verzichtet.
- 10.4 Der Ehrungsausschuss kann beantragte Ehrenzeichen zurückweisen und (oder) dem Antragsteller Alternativen vorschlagen. Diese sind erneut

schriftlich einzureichen.

11. Genehmigung der Ehrungsordnung

11. Diese Ehrungsordnung wurde in der Gauversammlung 1998 beschlossen und genehmigt

Am 14. März 1998

Das Gauschützenmeisteramt

Ernst Neumann

Bruno Rosner

1. Gauschützenmeister

2. Gauschützenmeister

Bruno Salomon

Dieter Kannenberg

Gauschatzmeister

Gauschriftführer

Heinrich Schärl

Gausportleiter

Ergänzung bei Pkt. 9.1 / Satz 2

lt. Beschluss der Gauversammlung vom 10. März 2001.